Totalrevision der Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, PolV)

Die Standeskommission

ist mit den Anträgen der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) vom 10. November 2026 einverstanden und **beantragt** zusätzlich

Art. 5 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:

2 *«~~Die Aufnahme ins Polizeikorps erfolgt nach bestandener Prüfung der Einsatzfähigkeit. Die Ausbildung wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung abgeschlossen.~~ Die erfolgreich absolvierte Polizeischule sowie die bestandene Berufsprüfung sind Voraussetzungen für die Aufnahme in das kantonale Polizeikorps.»*

Begründung:
Die Aufnahme ins Polizeikorps soll nach Abschluss der zweijährigen Polizeiausbildung erfolgen. Die bisherige Formulierung sah die Aufnahme bereits nach dem ersten Jahr vor und widerspricht der Formulierung in Art. 6 Abs. 2, welche nun die bisherige in Art. 5 Abs. 2 ersetzen soll. Die Formulierung in Art. 6 Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen:
2 *«~~Die erfolgreich absolvierte Polizeischule sowie die bestandene Berufsprüfung sind Voraussetzungen für die Aufnahme in das kantonale Polizeikorps.~~»*

Begründung:
Siehe Begründung zu Art. 5 Abs. 2. Der nachfolgende Absatz wird nachnummeriert.

Appenzell, 17. November 2026

Namens Landammann und Standeskommission
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Angela Koller Roman Dobler